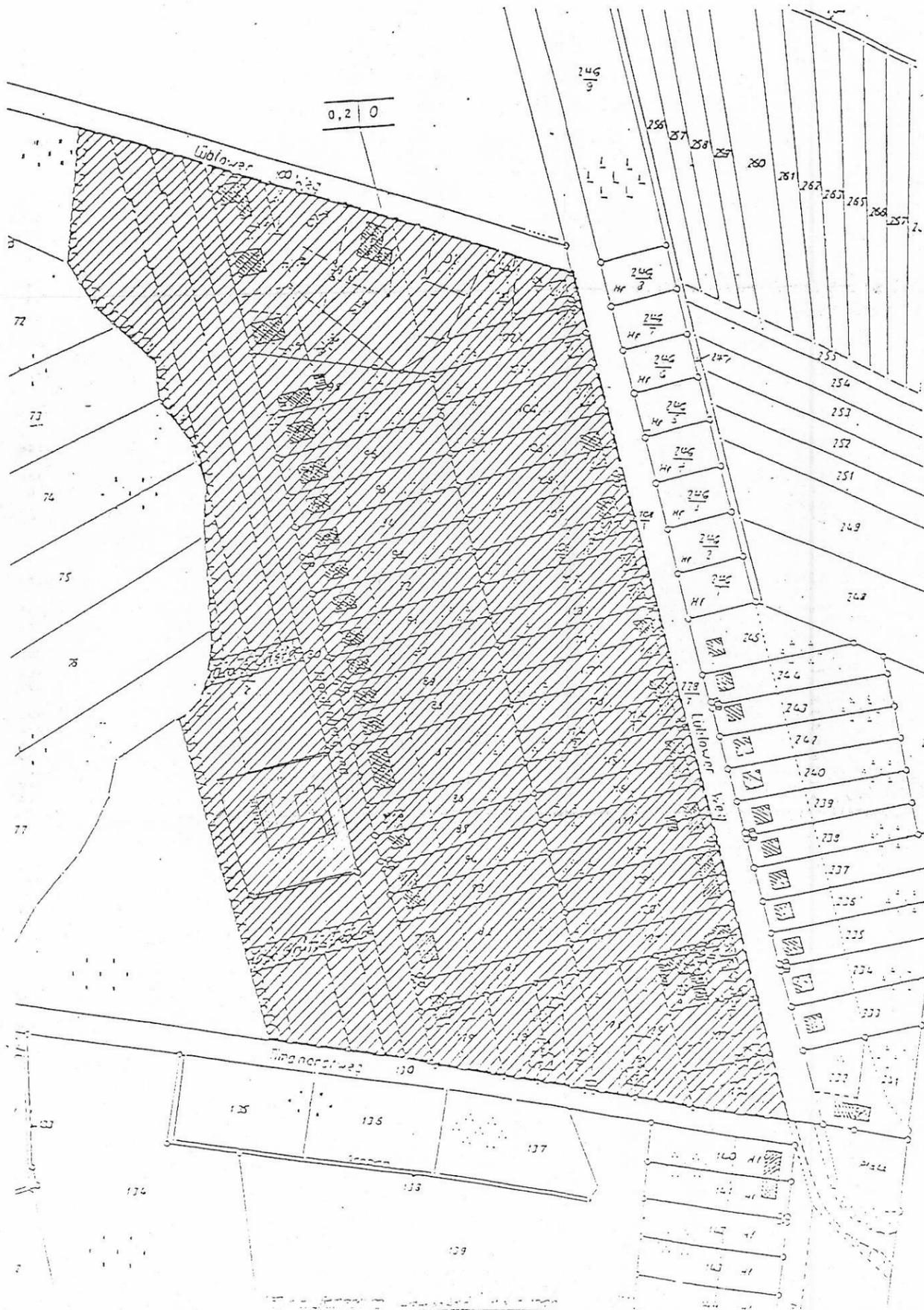


# SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1-3 in Verbindung mit § 4 Abs. (2a) BauGB MaBn.Ges.

Planzeichnung

Planzeichenerklärung



1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB
  - 2.1 Maß der baulichen Nutzung nach § 16
    - 2.1.1 GRZ 0,2
    - 2.1.2 Höhe der baulichen Anlage TH mind. 2,30m bis 3,50 m über Gehweg
  - 2.2 Bauweise  
 offene Bauweise § 23 BauNVO
  - 2.3 Überbaubare Grundstücksfläche  
 - - - - - Baugrenze § 23 BauNVO
3. Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  - 3.1  10 m öffentlicher Grünstreifen
  - 3.2 Aufforderung der vorhandenen
    - natürlichen Hecke an der Westgrenze des Geltungsbereiches ca. lfd. 100 m (Höhe Grenze Hillesheim)
    - Vervollständigung des vorhandenen Knicks am öffentlichen Weg gegenüber des Waldes (Richtung Norden) ca. lfd. 50 m
  - 3.3 Ausgleichsflächen  
 Neuanlage eines Kleinbiotops - Flur 4, Flurstück 65 (Baum- und Gehölzpflanzung)
  - 3.4 mgl. Anzupflanzende Gehölzarten
    1. Sträucher
      - Hundstrolach (Rosa canina)
      - Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
      - Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)
      - Ohrweide (Salix aurita)
      - Salweide (Salix caprea)
      - Purpurweide (Salix purpurea)
      - Holunder, schwarzer (Sambucus nigra)
      - Strauchhazel (Corylus avellana)
      - Flieder (Syringa vulgaris)
      - Felischer Jasmin (Philadelphus nidonensis var. grandiflorus)
    2. Bäume
      - Erle (Alnus gentinosa)
      - Eiche (Quercus robur)
      - Eberesche (Sorbus aucuparia)
      - Birke (Betula pendula)

Nutzungsschaablone

0,2 0 Grundflächen-Bauweise  
 1331

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.7.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich Morgenbergweg/Lüblower Weg in Ludwigslust erlassen:

Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches Morgenbergweg/Lüblower Weg in Ludwigslust.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abzugsgrenze liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässige Nutzungen

Für den räumlichen Geltungsbereich wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind als Schreibem vom 1.8.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ludwigslust, 10.11.93  
 Ort, Datum



Unterschrift/Bürgermeister